

Kreis Viersen .....	3
363/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
364/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
365/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
366/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
367/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
368/2019    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
369/2019    Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung (Aberkennung des Rechts von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der BRD Gebrauch zu machen).....	9
Burggemeinde Brüggen .....	10
370/2019    Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2019 und 2020 .....	10
Gemeinde Grefrath .....	14
371/2019    Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grefrath .....	14
Stadt Kempen .....	16
372/2019    Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 57. Änderung -Steinpfad, Mülgauweg- Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....	16
373/2019    Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) – Steinpfad, Mülgauweg– (Teilaufhebung) Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilaufhebung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	18
Stadt Nettetal .....	20
374/2019    Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen .....	20
375/2019    Bekanntmachung der Stadt Nettetal .....	23
Gemeinde Niederkrüchten .....	24
376/2019    Wahlbekanntmachung .....	24
Gemeinde Schwalmtal .....	26
377/2019    Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal .....	26
Stadt Viersen .....	28
378/2019    Öffentliche Zustellung .....	28
379/2019    Öffentliche Zustellung .....	29

380/2019	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	30
Stadt Willich.....		31
381/2019	Wahlbekanntmachung .....	31
382/2019	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung der 156. Änderung (Erweiterung Feuerwehr) des Flächennutzungsplanes .....	33
Sonstige .....		36
383/2019	Jagdgenossenschaft St. Hubert: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01.04.2019 bis 31.03.2020) .....	36
384/2019	Jagdgenossenschaft St. Hubert: Bekanntmachung der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01.04.2018 bis 31.03.2019).....	37

# Kreis Viersen

## 363/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.04.2019  
Aktenzeichen 03240803665/le  
gegen**

Herrn  
Koce Shlukarov  
Engelblecker Straße 326  
41066 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

**364/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.03.2019  
Aktenzeichen 03260446419/le  
gegen**

Frau  
Sonja Helga Gamerschlag-Röhl  
Seidenstraße 41  
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.04.2019

Im Auftrag

Ruminski

## **365/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.05.2019 Aktenzeichen 03240804343/grä gegen**

Herrn  
Ivan Turyanytsya  
Kosmova 143 ikr. Praha-Zapad  
CZ-252 65 TURSKO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2019

Im Auftrag

Ruminski

**366/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.05.2019  
Aktenzeichen 03280330212/grä  
gegen**

Herrn  
Emran Bajrami  
Künkelstraße 15  
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.05.2019

Im Auftrag

Ruminski

**367/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.05.2019  
Aktenzeichen 03260449914/sv  
gegen**

Herrn  
Ramon Opheij  
Oranjestraat 49  
NL-5913 SX VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.05.2019

Im Auftrag

Ruminski

**368/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.05.2019  
Aktenzeichen 03280329893/sv  
gegen**

Herrn  
Kadir Özakbaba  
Bugtay Pazari 27/3  
TR-18200 CANKIRI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.05.2019

Im Auftrag

Ruminski



**369/2019 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung (Aberkennung des Rechts von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der BRD Gebrauch zu machen)**

Gegen **Abdelhafid Bahari**, letzte bekannte Anschrift: **Mathilde Wibaut Straat 62, 5912 JJ Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.03.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers/der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.05.2019

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Alberts

## Burggemeinde Brüggen

### 370/2019 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 02. April 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

<b>Im Ergebnisplan mit</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>34.837.208,00 EUR</b>	<b>35.478.996,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>34.754.979,00 EUR</b>	<b>35.459.536,00 EUR</b>
<b>Im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>31.682.026,00 EUR</b>	<b>32.162.723,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>31.694.877,00 EUR</b>	<b>32.329.943,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>4.202.664,00 EUR</b>	<b>4.054.603,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>11.034.580,00 EUR</b>	<b>13.858.900,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.246.369,00 EUR</b>	<b>10.246.369,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>750.917,00 EUR</b>	<b>1.063.917,00 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2019 auf	<b>5.000.000,00 EUR</b>
im Haushaltsjahr 2020 auf	<b>10.000.000,00 EUR</b>

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2019 auf	<b>0,00 EUR</b>
im Haushaltsjahr 2020 auf	<b>0,00 EUR</b>

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

im Haushaltsjahr 2019 auf	<b>0,00 EUR</b>
im Haushaltsjahr 2020 auf	<b>0,00 EUR</b>

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird

im Haushaltsjahr 2019 auf	<b>1.500.000,00 EUR</b>
im Haushaltsjahr 2020 auf	<b>1.500.000,00 EUR</b>

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>240 v. H.</b>
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>443 v. H.</b>
2.	Gewerbsteuer auf	<b>418 v. H.</b>

Die Angabe der Realsteuerhebesätze in dieser Haushaltssatzung haben für das Haushaltsjahr 2019 nur deklaratorischen Charakter.

### § 7

#### Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

### § 8

#### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig Deckungsfähig, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71 und 57. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

(2) Die Kontenklassen:

- 50/51 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)
- 70/71 (Personal- und Versorgungsauszahlungen)
- 57 (Bilanzielle Abschreibung)

sind über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05. April 2019 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 02. Mai 2019 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs: 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 03. Mai 2019

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

### **Bestätigung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für die Haushaltsjahr 2019 und 2020 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 03. Mai 2019

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Gemeinde Grefrath

### 371/2019 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Grefrath ist in – 8 – allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. April 2019 bis 5 Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47020 Grefrath, Zimmer 20 und 24 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Viersen oder
  - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 02. Mai 2019

Gemeinde Grefrath  
Bürgermeister

gez.  
Lommetz

## Stadt Kempen

**372/2019 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 57. Änderung -Steinpfad,  
Mülgauweg-  
Stadtteil Kempen  
hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)**

Der von der 57. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen den rückwärtigen Bereich zwischen Vorster und St. Töniser Straße sowie zwischen Donkring und Dinkelbergstraße, bzw. Marienburgstraße.

Der von der 57. Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 57. Änderung wird die Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Haus- und Mietgärten“ geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

**27.05. bis einschließlich 21.06.2019**

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

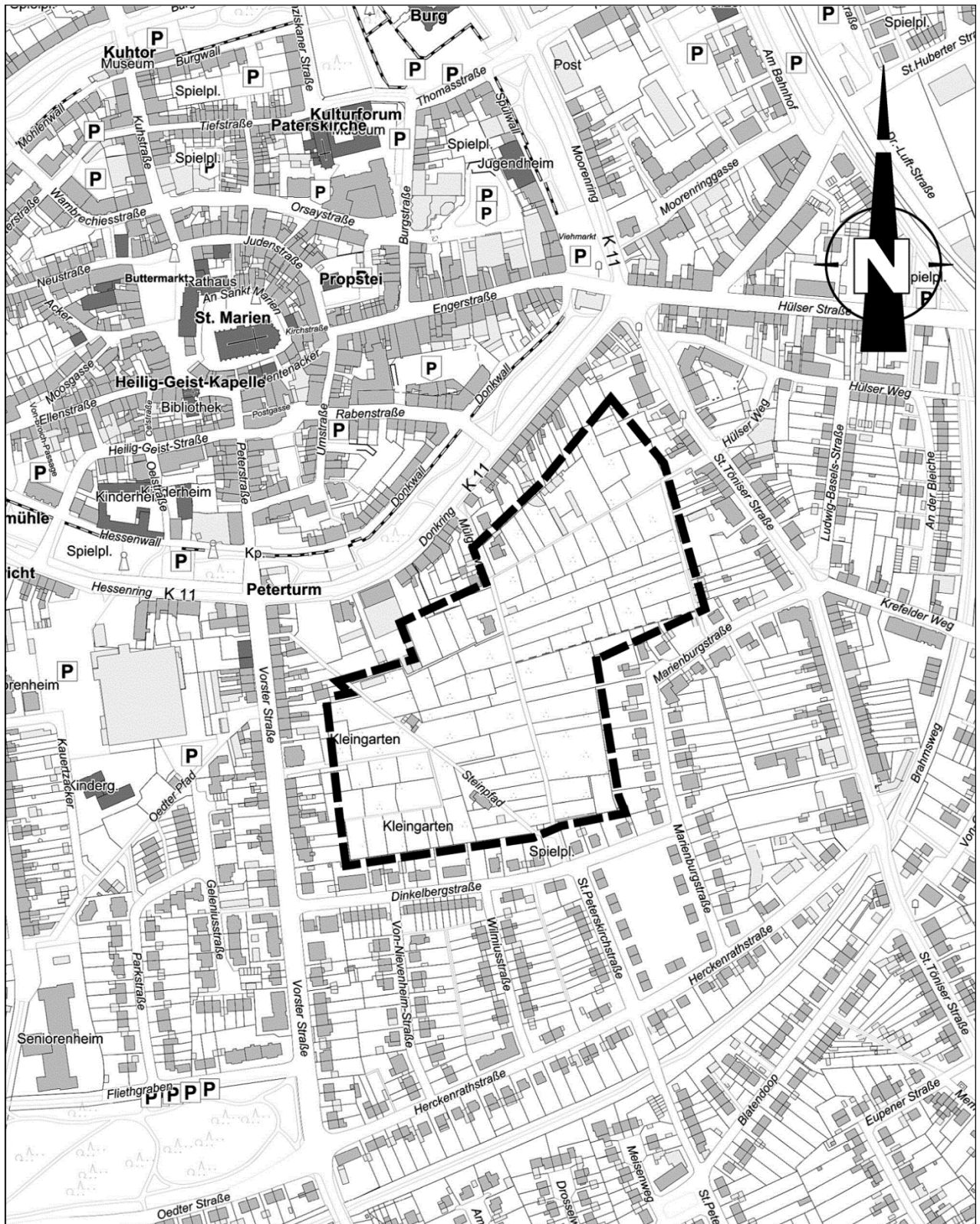
Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 08.05.2019

In Vertretung

gez. Beyer  
Techn. Beigeordneter





### Bereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans



Stadt Kempen -Planungsamt-



**373/2019    Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) – Steinpfad, Mülgauweg– (Teilaufhebung)**

**Stadtteil Kempen**

**hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilaufhebung gemäß § 3 Abs. 1**

**BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) soll im Bereich zwischen Donkring und Dinkelberg- bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße aufgehoben werden. Mit der Aufhebung soll das überholte Planungsrecht der derzeitigen Situation und den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

**27.05 bis einschließlich 21.06.2019**

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängen die Pläne zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

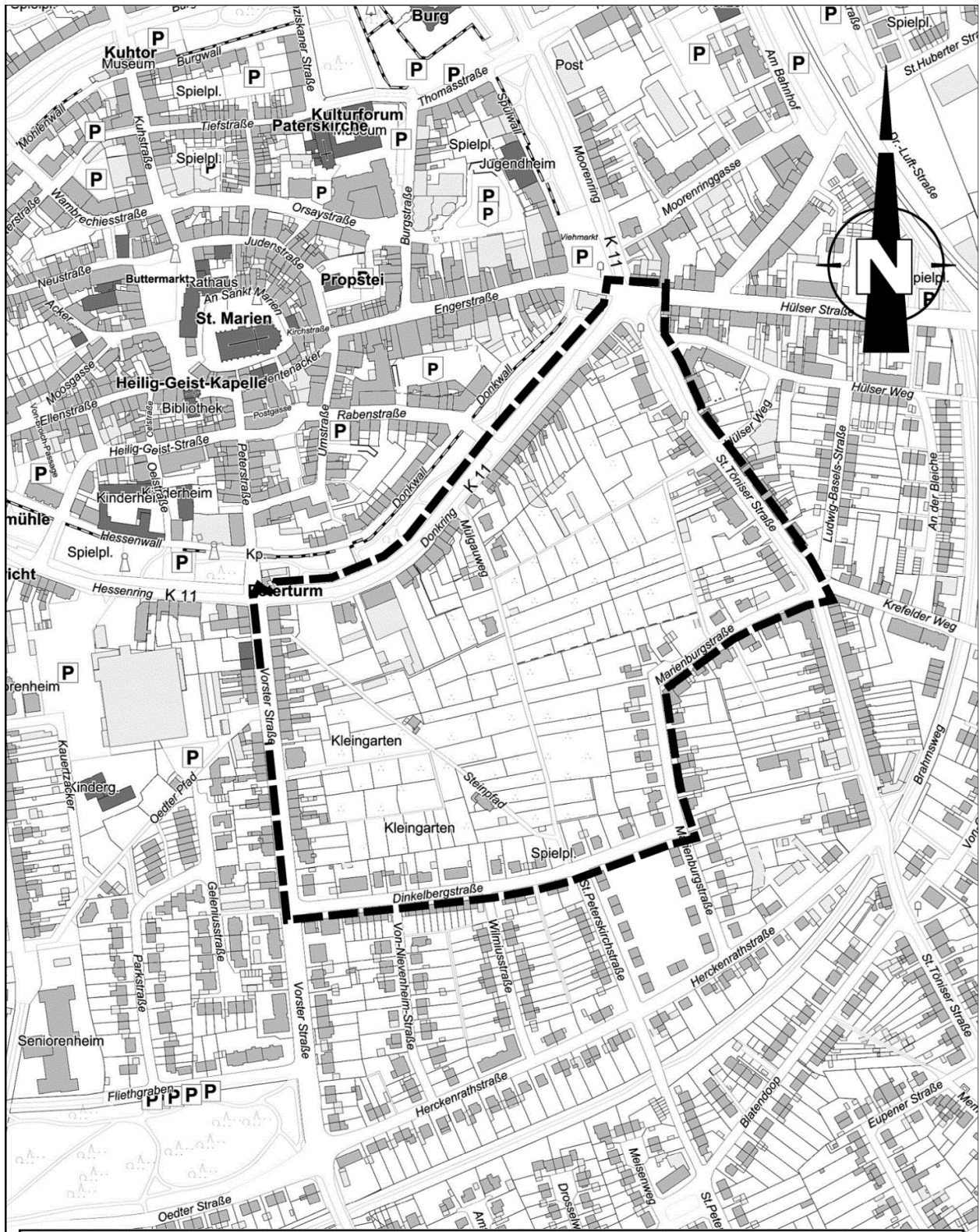
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufhebung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

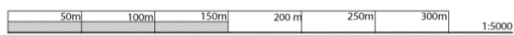
Kempen, den 08.05.2019

In Vertretung

gez. Beyer  
Techn. Beigeordneter



### Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4



Stadt Kempen -Planungsamt-



## Stadt Nettetal

### 374/2019 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.03.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 500 m nordwestlich des Ortskerns von Kaldenkirchen am Westrand des Allgemeinen Siedlungsbereiches zwischen der noch im Siedlungsbereich liegenden Stappstraße und der Straße Juiser Feld, die im Teilstück zwischen Wyrleweg und dem Regenrückhaltebecken kurz vor der Kurve zur Steyler Straße fast vollständig anbaufrei ist.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass am **03.06.2019 um 18:00 Uhr** in der Aula der Hauptschule Kaldenkirchen, Buschstraße 28, Eingang gegenüber dem Nettebad, eine Bürgerversammlung stattfindet, in der die beabsichtigte Planung an Hand von Plankonzepten erläutert und erörtert werden soll.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 24.05.2019 bis zum 24.06.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“ abgesehen.

Die nachfolgenden Gutachten wurden zur Begründung herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Mensch und Gesundheit Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersu- chung	Schutz gegenüber Verkehrs- lärmemissionen
Boden und Wasser Umgang mit Niederschlags- wasser	Gutachten zu Bodenverhält- nissen und Versickerungsfä- higkeit	Eignung der Böden im Plange- biet für eine Versickerung des Niederschlagswassers

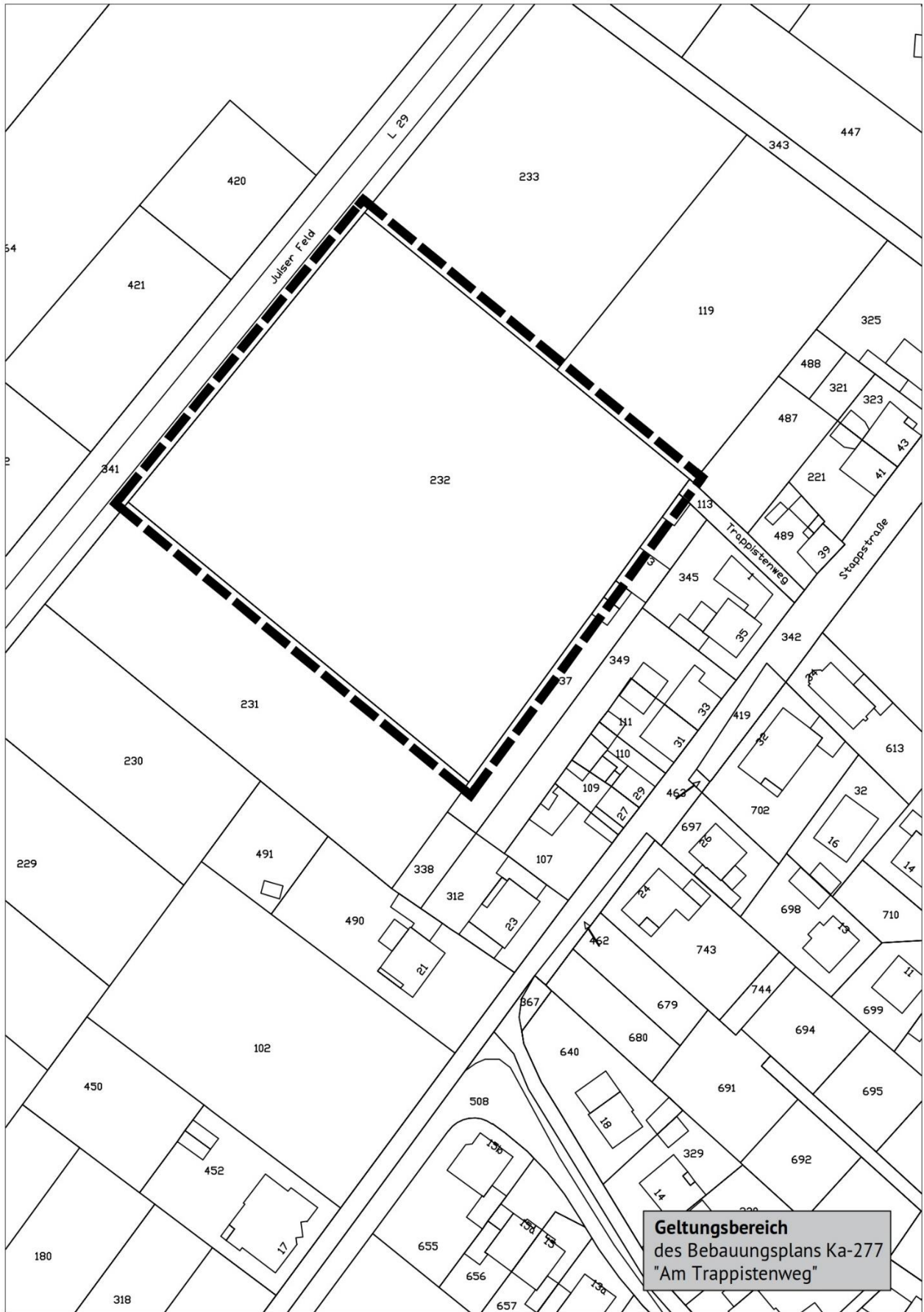
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 09.05.2019

Im Auftrag

gez. Eckert



**375/2019    Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

Die an Frau Melissa Wieler, geb. 22.11.1985 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 04.02.2019 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 13.05.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

# Gemeinde Niederkrüchten

## 376/2019 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde <sup>1)</sup> bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in - eingerichtet.**

**Die Gemeinde <sup>2)</sup> ist in folgende - Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
	Bezüglich der Einteilung der Gemeinde in allgemeine Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 18. April 2019 bis zum 04. Mai 2019 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.	

Der Wahlbezirk mit der Nummer 5040, Grundschule Elmpt III, wird in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Die Gemeinde <sup>3)</sup> ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.<sup>4)</sup>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. April 2019 bis 04. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus, 41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Aufenthaltsraum sowie im Gebäude Bürgerservice, Poststraße 27, Besprechungsraum, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort



sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 09. Mai 2019

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister

gez. Wassong

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.  
2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.  
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.  
4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

## Gemeinde Schwalmtal

### 377/2019 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04.2019 bis 04.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal (Zimmer 301,316 und Gangeszimmer), Markt 20, 41366 Schwalmtal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 02. Mai 2019

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

- Michael Pesch -

## Stadt Viersen

### 378/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Mario Boxbücher, zuletzt wohnhaft 41238 Mönchengladbach, Giesenkirchener Str. 139, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.03.19 (Aktenzeichen: 184/3821) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.05.19

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

**379/2019 Öffentliche Zustellung**

Der an Herrn Thomas Hendelkens, zuletzt wohnhaft 47906 Kempen, Kleinbahnstr. 14a, gerichtete Kostenersatzbescheid vom 06.05.2019 (Aktenzeichen: FB 37/37-22-02/2017-335/KOE) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer F-I-05, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.05.19

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Wolters

### **380/2019 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Werner Hauers am 31.01.2006 ausgestellte Dienstausweis Nr.212 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 06.05.2019

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

# Stadt Willich

## 381/2019 Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Willich** ist in **24 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Räumen 201, 301, im Ratssaal links und rechts, sowie in den Räumen 304 und 309 des Schloss Neersen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Willich, 24.04.2019
-----------------------------------

Stadt Willich Gez. Kerbusch (Erster Beigeordneter)
---



**382/2019 Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung der 156. Änderung (Erweiterung Feuerwehr) des Flächennutzungsplanes**

Stadt Willich  
Der Bürgermeister

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 02.05.2019 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die erneute Auslegung der 156. Änderung (Erweiterung Feuerwehr) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

**24.05.2019– 03.07.2019**  
(außer 31.05.2019 und 21.06.2019, Verwaltung geschlossen)

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur 156. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur		
<b>156. FNP-Änderung -Erweiterung Feuerwehr-</b>		

eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
<b>Schutzgut</b>	<b>Gutachten/Fach-informationen</b>	<b>sonstige Unterlagen</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Beründung/Umweltbericht</b>
<b>Mensch</b>	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Geräuschemissionen Lärm-Reflexion	Immissionen durch Verkehr und landwirtschaftlicher Nutzung, Fluglärm, Emissionen durch die geplante Nutzung
<b>Tiere u. Pflanzen</b>	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eigene Artenschutzrechtliche Vorprüfung			
<b>Luft u. Klima</b>	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)			verlust klimatischen Ausgleichsfunktionen
<b>Landschaft</b>	Luftbilder, Landschaftsplan Nr.9			Verringerung des freien Landschaftsraums
<b>Boden</b>	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geologischer Dienst NRW			Verlust der natürlichen Bodenfunktionen
<b>Fläche</b>	FNP-Willich, Regionalplan,			inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche
<b>Wasser</b>	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen) Hygris-C			Grundwasserneubildung
<b>Kultur u. sonstige Sachgüter</b>	Geomedia Web Gis (Denkmal)		Kulturlandschaftsbereiche	
<b>Wechselwirkungen</b>				
<b>Sonstiges</b>	FNP-Willich	Information d. Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln		

		Freiraum- konzept Wil- lich		
--	--	-----------------------------------	--	--

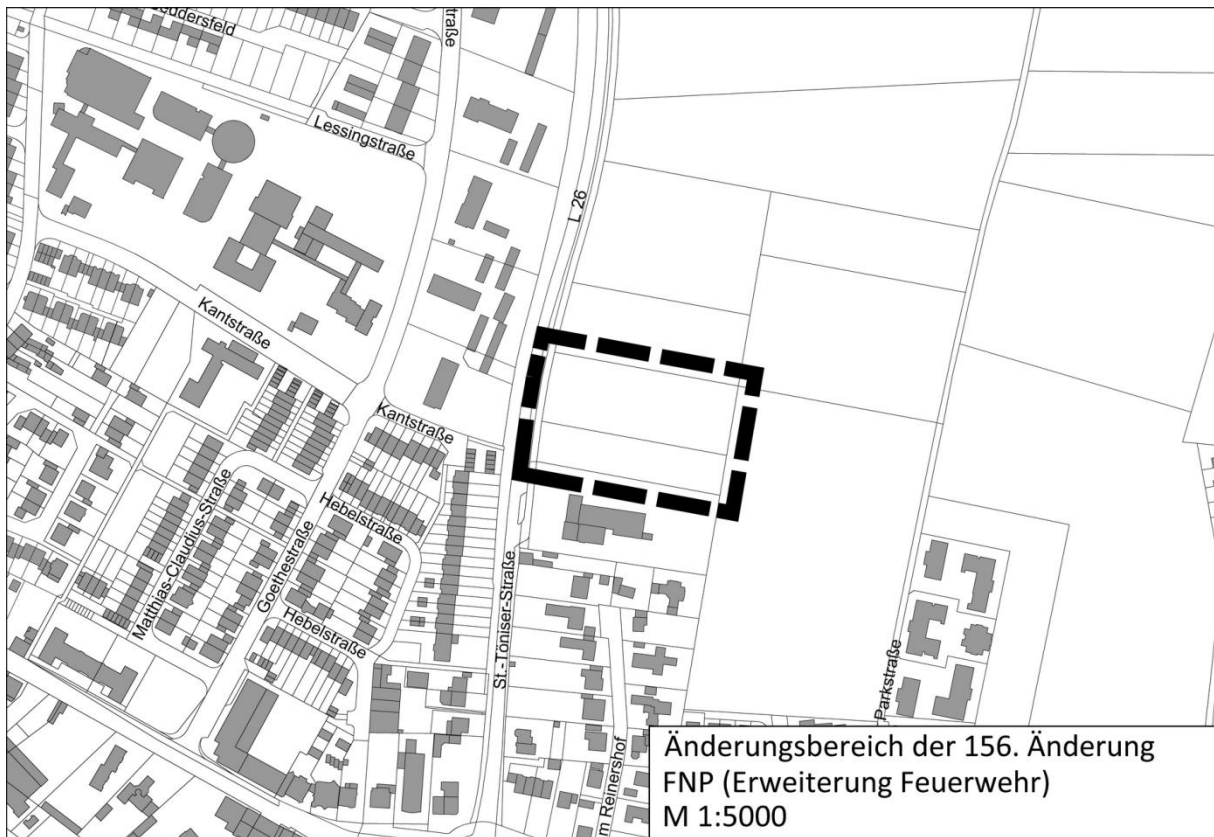
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 06.05.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.  
Gregor Nachtwey  
Techn. Beigeordneter

Der künftige Geltungsbereich der 156. Änderung (Erweiterung Feuerwehr) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



## Sonstige

### **383/2019 Jagdgenossenschaft St. Hubert: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen für das Geschäftsjahr 2019/2020 (01.04.2019 bis 31.03.2020)**

#### **I. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 25. April 2019 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird

in der Einnahme auf	16.054,14 €
in der Ausgabe auf	15.968,21 €

festgesetzt.

#### **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem **09. Mai 2019** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06.05.2019

Gez.  
Rübo  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes

**384/2019 Jagdgenossenschaft St. Hubert: Bekanntmachung der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01.04.2018 bis 31.03.2019)**

**I. Jahresrechnung**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 25. April 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	16.030,55 €
b) Gesamtausgaben	<u>15.793,91 €</u>
c) Gesamtbestand	<u>236,64 €</u>

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2019/2020)

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für das Geschäftsjahr 2018/2019 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

**II. Bekanntmachung der Jahresrechnung**

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungsplan und der Jagdpachtverteilungsliste 2018/2019 wird ab dem 09. Mai 2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 06.05.2019

Gez.  
Rübo  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes





# Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen  
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt